

Satzung des Tennisclub Forst e. V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Tennisclub Forst e. V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Forst/Weinstraße
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Tennissports und dazu dienlicher sonstiger Ausgleichsbetätigungen für alle Altersgruppen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Bereitstellung von Sportanlagen und Trainingsgelegenheiten verwirklicht.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Der Verein besteht aus folgenden Arten von Mitgliedern:
 - a. Ehrenmitglieder
 - b. aktive Mitglieder
 - c. Jugendmitglieder
 - d. passive Mitglieder
 - e. Firmenmitglieder

Über die Einstufung eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

(3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

(5) Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Kalenderjahre in Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(7) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder bzw. der anwesenden stimmberechtigten gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) der Beirat

c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus folgenden Mitgliedern:

Geschäftsführender Vorstand (Vorstand im Sinne §26 BGB):

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Sport- und Jugendwart
- Schriftführer

Erweiterter Vorstand:

Vorstandsmitglied für Information und Kommunikation

Die Besetzung eines Vorstandsmitglieds für Sonderaufgaben soll im Bedarfsfall erfolgen können.

(2) Vertretungsberechtigt i. S. d. § 26 BGB ist der 1. oder 2. Vorsitzende je zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstands.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt per Akklamation, es sei denn, die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, den Wahlvorgang geheim durchzuführen. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Verteilung der Aufgaben sowie die Befugnisse der Vorstandsmitglieder regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand festlegt. Sie wird den Mitgliedern auf Anfrage zur Kenntnis gebracht.

(5) Scheidet ein ordentliches Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein Mitglied des Vereins als Ersatzvorstandsmitglied bestellen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Vorstandsmitglieds einberufen. Spätestens in der nächsten auf das Ausscheiden folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung muss ein Vorstandsmitglied gewählt werden, es sei denn, dass in dieser Mitgliederversammlung ohnehin die Neuwahlen des Vorstands stattfinden.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlussfähig ist der Vorstand mit mindestens drei Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit kann der 1. Vorsitzende - bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter - eine zweite Stimme ausüben.

(7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder per email gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder per email im Umlaufverfahren erklären. Auf diese Art gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

§ 8 Beirat

- (1) Die Beiratsmitglieder und deren Vorsitzender werden vom Vorstand für eine Amtsdauer von zwei Jahren benannt.
- (2) Der Beirat besteht aus höchstens fünf Mitgliedern, die alle aktive oder Ehrenmitglieder des Vereins sein müssen. Sie dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein.
- (3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er wird nur auf Ansuchen des Vorstandes tätig und ist berechtigt und verpflichtet, auf Einladung an Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen. Eine Weisungsbefugnis steht dem Beirat nicht zu.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/4 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per email durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung oder durch Veröffentlichen in dem lokalen Presseorgan „Amtsblatt der Verbandsgemeinde Deidesheim“. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. Veröffentlichung im Amtsblatt folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über

- a) Gebührenbefreiungen
- b) Aufgaben des Vereins
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- d) Beteiligung an Gesellschaften
- e) Aufnahme von Darlehen ab EUR 5000 (fünftausend)
- f) Mitgliedsbeiträge
- g) Satzungsänderungen
- h) Auflösung des Vereins

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder bzw. bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter.

(9) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind spätestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 10 Aufwandersatz

(1) Mitglieder - soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden - und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.

(2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens vier Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.

(3) Soweit für den Aufwandersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 11 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder bzw. deren gesetzlichen Vertreter erforderlich. Für Änderungen des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Vereinsmitglieder bzw. der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 4/5-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder bzw. deren gesetzlicher Vertreter erforderlich, wobei zur Gültigkeit dieses Beschlusses mehr als 50 % der Mitglieder oder gesetzlichen Vertreter der Mitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. In der Einladung ist auf die Voraussetzung der Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Bei Nicht-Vorliegen der Beschlussfähigkeit lädt der Vorstand innerhalb von zwei Wochen zu einer erneuten Mitgliederversammlung ein, bei der es einer Mindestanwesenheit nicht mehr bedarf.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Forst, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Förderung des Sports zu verwenden hat.

Deidesheim, den 22.09.2017